

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21.05.1975“ vom 13.06.2007

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt <

Aufgrund § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21.05.1975 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 356), geändert durch Kreisverordnung vom 03.02.1984 (Stormarner Tageblatt vom 09.02.1984), wird wie folgt geändert:

Vor den letzten drei Sätzen des § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz (3) eingefügt:

„(3) Ausgenommen vom Landschaftsschutz ist der wie folgt beschriebene Bereich der Flur 7 der Gemarkung Wilstedt: Die Flurstücke 41/1 und 45/3 und das wie folgt umschriebene Gebiet: Ausgehend vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 40/1, die Grenze dieses Flurstückes nach Südsüdwest auf einer Länge von 483 m aufnehmend, nach Nordnordwest abknickend, zulaufend auf den östlichen Eckpunkt des Flurstücks 1/5, die Grenze des Flurstücks 40/1 nach Ostnordost aufnehmend zum Ausgangspunkt.“

Die bisherigen drei letzten Sätze des § 2 Abs. 2 werden Abs. 4.

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 13.06.2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat